



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0526

Der Oberbürgermeister

/II-ZFM-ht

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG),
Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)
- Verwendung der Förderung

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass die Fördermittel für Leverkusen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 für die in den Anlagen 1 bis 3 entsprechend ausgewiesenen Maßnahmen beantragt und verwendet werden.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

I. Ausgangslage:

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) hat der Bund den Ländern insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt, bereitgestellt. Darauf aufbauend regelt das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) die Fördervoraussetzungen und Verfahrensregeln sowie die Verteilung der Mittel auf Landes- und auf Kommunalebene sowie die förderfähigen Infrastrukturbereiche.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhält gemäß § 2 LuKIFG rd. 21,1 % des Sondervermögens. Hiervon entfallen rd. 40 % auf Sachinvestitionen des Landes (8,4 Mrd. Euro). 60 % - rund 12,7 Mrd. Euro werden für Gemeinden und Kreise in Form eines pauschalen Förderbudgets und über die Aufstockung bereits bestehender und neuer kommunaler Förderprogramme des Landes zur Verfügung gestellt. Auf die Stadt Leverkusen entfällt gemäß Bescheid vom 29.01.2026 der Bezirksregierung Köln eine Gesamtfördersumme in Höhe von 78.380.024,75 Euro

II. Förderbereich/Quotierung:

Die in § 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 festgelegten Anteile der einzelnen Investitionsbereiche sind analog für das Förderbudget der Stadt Leverkusen wie folgt zu verwenden:



- | | |
|---|---|
|  | Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur |
|  | Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen |
|  | Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie öffentlich Sicherheit und Krisenresilienz |

Wenn keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen durch Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) gegenüber der zuständigen Bezirksregierung abgewichen werden. Es wird empfohlen, eine Befassung des Stadtrats oder Kreistages vorzusehen. Diese Regelung ist auch auf Restmittel bei den Investitionsbereichen anzuwenden. Die Erklärung ist zu dem Zeitpunkt abzugeben, in dem eine Kommune absehen kann, dass eine Abweichung von der Quotierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt.

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderzeitraum

Die Gewährung von Mitteln aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist an folgende grundlegende Voraussetzungen geknüpft: Förderfähig sind ausschließlich Baumaßnahmen sowie der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen, welches im Sinne des Gesetzes dem oben genannten Verwendungsbereich zugeordnet werden kann. Das Investitionsvolumen muss mindestens 50.0000 Euro je Maßnahme betragen.

Investitionsmaßnahmen können ab dem 01.01.2025 finanziert werden und sind förderfähig bis zum 31.12.2042. Hierfür müssen sie bis zum 31.12.2036 durch die Bezirksregierung Köln freigegeben und bis zum 31.12.2042 abgeschlossen sowie vollständig abgenommen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 01.01.2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vor dem 01.01.2025 beauftragte vorbereitende Studien- und Planungsleistungen sind unschädlich.

Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

IV. Aufhebung des Doppelförderverbots

Der Landtag NRW hat am 18.06.2026 das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geändert und das Doppelförderverbot bei Landesförderprogrammen aufgehoben. Somit können Investitionsmittel des Gesetzes auch als Eigenanteile von Kommunen bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Landes wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Ebenso wurde das LuKIFG am 29.07.2026 dahingehend verbessert, dass die Mittel auch in Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes eingesetzt werden können.

V. Umsetzung in Leverkusen:

Die Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung unter folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grundsätzliche Förderfähigkeit bzw. Förderfähigkeit nach heutigem Kenntnisstand,
- Einhaltung der Quotierung gemäß LuKIFG,
- Haushaltsentlastung durch die Umsetzung bereits geplanter und notwendiger Maßnahmen,
- Begrenzung der Maßnahmenanzahl bzw. Konzentration auf großvolumige Projekte zur Sicherstellung einer effizienten Abwicklung.

Da es sich um eine dynamische Maßnahmenliste handelt, erfolgt keine Priorisierung einzelner Maßnahmen. Die Liste wird bewusst überzeichnet und ermöglicht ein Nachrücken anderer Maßnahmen, sofern beschlossene Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraums für eine Förderung nicht mehr oder nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen. Aufgrund des Förderzeitraumes von zwölf Jahren werden nach entsprechender Planungsreife für noch ausstehende Vorhaben erforderliche Baubeschlüsse zu gegebener Zeit eingeholt.

Die in den Maßnahmenlisten ausgewiesenen Budgetbelastungen wurden unter Berücksichtigung weiterer zu erwartender Drittförderungen erstellt, wodurch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 berücksichtigt werden konnten. Nachfolgend werden die einzelnen Förderbereiche im Überblick dargestellt:

Förderbereich	Anzahl der Maßnahmen	Zielwert	Maßnahmen	Überzeichnung
Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur Anlage 1	3	39.190.012,36 €	40.918.419,00 €	-1.728.406,46 €

Förderbereich	Anzahl der Maßnahmen	Zielwert	Maßnahmen	Verbleiben
Verkehrsinfrastruktur, öffentl. Sicherheit und Krisenresilienz Anlage 2	7	23.514.007,44 €	19.568.420,00	3.945.587,44 €

Förderbereich	Anzahl der Maßnahmen	Zielwert	Maßnahmen	Überzeichnung
Sanierung von Liegenschaften Anlage 3	15	15.676.004,96 €	17.894.000,00€	-2.217.995,05 €

Die bewilligten Fördermittel werden dadurch derzeit wie folgt überzeichnet:

Bewilligungsbescheid	78.380.024,75 €
Gesamtsumme der zu finanzierenden Maßnahmen	78.380.839,00 €

Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Mittel	-814,25 €
--	-----------

Über die in den Maßnahmenlisten berücksichtigten Vorhaben hinaus liegt eine Vielzahl weiterer Maßnahmen vor, die nachrichtlich erfasst wurden. Diese konnten aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel im Rahmen der aktuellen Aufstellung nicht berücksichtigt werden und stehen für ein etwaiges Nachrücken zur Verfügung, sofern innerhalb des Förderzeitraumes Mittel aus nicht realisierten Maßnahmen frei werden.

Trägerneutralität:

Die Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden trägerneutral zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass auch freie Träger von Bildungs- und Betreuungsangeboten Mittel beantragen können. Die Stadt Leverkusen wird in diesem Fall ihrerseits zur Bewilligungsbehörde und hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang aus dem erhaltenen Förderbudget Fördermittel an freie Träger zu bewilligen sind. Aktuell liegen bereits einige Bedarfsmeldungen freier Träger vor. Hierfür ist im Förderbereich Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ein pauschaler Platzhalter in Höhe von 0,4 Mio. Euro enthalten.

VI. Finanzierung:

Die vorliegende Projektmaßnahmenliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 enthält ausschließlich investive Maßnahmen im Sinne des Gesetzes. Die Regelung des Finanzierungsbedarfs erfolgt jeweils mit Beschlussvorlage der einzelnen Maßnahme bzw. wird vom zuständigen Fachbereich im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen, sofern noch nicht geschehen, angemeldet.

VII. Projektumsetzung und Berichterstattung:

Die Zentrale Steuerung und Abwicklung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erfolgt durch das Zentrale Fördermittelmanagement der Stadt Leverkusen. Das Zentrale Fördermittelmanagement wird einmal jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 berichten. Die Umsetzung der einzelnen Investitionsmaßnahmen obliegt den zuständigen Fachbereichen.

VIII. Haushaltsrechtliche Veranschlagung/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Vereinnahmung der Fördermittel i. H. v. 78.380.024,75 Euro erfolgt zentral im Fachbereich Finanzen (FB 20) unter der Finanzstelle 97001605023001 mit zunächst jährlich 6,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2026. Eine Anpassung der Planansätze kann mit der jährlichen Fortschreibung des Haushalts auf Basis der neuesten Erkenntnisse erfolgen. Bilanztechnisch werden gemäß § 44 Absatz 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW für die erhaltenen und zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen aus dem LuKIFG maßnahmenscharfe Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Durch diese Auflösung der Sonderposten werden Erträge generiert, denen die Aufwendungen für die Abnutzung (AfA) der geförderten Maßnahmen gegenüberstehen. Dies führt zu einer Entlastung der Ergebnisplanung. Somit können maximal 100 % der AfA „refinanziert“ werden. Investitionsauszahlungen, die über die o. g. ca. 78 Mio. Euro hinaus anfallen (Stichwort Überzeichnung), belasten somit in voller Höhe die Ergebnis-Haushalte der Stadt Leverkusen.

Mit dem Beschluss des Rates zum Haushalt 2026 vom 13.07.2026 (siehe Vorlage Nr. 2026/0300) wurde über die investive Veränderungsliste bisher ausschließlich die Weiterleitung von Finanzmitteln an den SPL für die Maßnahme Hallenbad Berg. Neukirchen (Position 21 in der VL investiv, siehe auch Vorlage Nr. 2026/0410) sowie die Pauschalposition über 400.000 € zur Förderung der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Position 3 in der VL investiv) etatisiert.

Wenn weitere Maßnahmen außerhalb des städtischen Kernhaushalts finanziert werden sollen, müssen entsprechende Auszahlungsbudgets etatisiert werden. Dies kann erst mit der Aufstellung des Haushalts 2027 erfolgen und führt zu einer weiteren Belastung des Investitionshaushalts.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund interner notwendiger Abstimmungen kann die Vorlage erst zum Nachtragstermin eingebracht werden. Um eine Beschlussfassung im August-Turnus zu erreichen, legt die Verwaltung die Vorlage nunmehr vor, damit die weiteren Bearbeitungsmaßnahmen noch zeitnah erfolgen können.

Anlage/n:

Anlage 1 - Maßnahmen gem. § 2 Bildungs- u. Betreuungsinfrastruktur

Anlage 2 - Maßnahmen gem. § 2 Verkehrsinfrastruktur, digit. Resilienz u.a.

Anlage 3 - Maßnahmen gem. § 2 Sanierung von Liegenschaften u. Klimaschutz